

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Tempo 30 auf der B 51 in Köln-Meschenich (Az.: 02-1600-90/14)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	20.04.2015

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner für die Beibehaltung von Tempo 30 auf der B 51 in Köln-Meschenich sowie gegen eine zeitliche Begrenzung der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

1. Mit Schreiben vom 08.09.2014 beschwert sich der Petent über die Beschilderung Tempo 30 km/h auf der Brühler Landstraße, innerhalb der Ortschaft Meschenich. Er begründet dies damit, dass durch die Festsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h der Rückstau vom Autobahnende Richtung Meschenich wachse, der Verkehr nur schwerfällig durch Meschenich fließe und dadurch das Ziel „Lärmschutz“ verfehlt werde.
2. Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe nicht zu folgen:

Die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km erfolgte aufgrund zahlreicher Bürgerbeschwerden und Anträge auf straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zum Schutz vor Verkehrslärm und Schadstoffbelastung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO). In Absprache mit der Bezirksregierung Köln wurde seinerzeit ein aufwendiges Lärmgutachten erstellt. Nach Auswertung des Gutachtens wurde festgestellt, dass die zulässigen Lärmimmissionswerte sowohl tags als auch nachts überschritten wurden.

Durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Ortschaft im September 2013 auf 30 km/h konnte die durch den Autoverkehr verursachte Lärmbelästigung auf der Brühler Landstraße in Meschenich deutlich reduziert werden. Durch begleitende regelmäßige Tempokontrollen konnte eine weitere Verringerung der Lärmimmission erzielt und die Situation für die Anwohner spürbar verbessert werden.

Zusätzlich wurde nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, den umliegenden Gemeinden sowie dem Rhein-Erft-Kreis ein Lkw-Durchfahrtsverbot in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr eingerichtet.

Ein Vergleich der auf der Brühler Landstraße in 2012 / 2013 erfolgten Verkehrszählungen zu der aktuellen Messung in 2014 hat ergeben, dass keine Zunahme des Verkehrs erfolgt ist. Vielmehr

sind die aktuellen Werte sogar geringer. Bei der Messung der Geschwindigkeit wurde festgestellt, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung tagsüber an Werktagen weitgehend eingehalten wird. An Wochenenden und nachts wird schneller mit Geschwindigkeiten um die 45 km/h gefahren.

Die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h war das einzige geeignete Mittel, um den Lärmschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner der B 51 in Köln-Meschenich kurzfristig zu gewährleisten. Eine zeitliche Beschränkung der Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird als nicht sinnvoll angesehen, da die Lärmimmissionswerte auch tagsüber über den zulässigen Grenzwerten liegen.